

zu stellen<sup>32</sup>. Anträge haben dabei die Mindestanforderungen nach Nummer 6 des Antragsformulars zu erfüllen. Im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter beziehungsweise nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Für Vorhaben nach Nummern 2.2 bis 2.4 gilt:

Das Verfahren zur Auswahl der Vorhaben ist in den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) geregelt und obliegt der Verantwortung der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG). Das Auswahlverfahren durch die LAG muss vor der Antragstellung beim LELF abgeschlossen sein.

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 gilt:

Förderanträge sind im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März bei der Bewilligungsbehörde (BWB) einzureichen. Alle vollständig eingereichten Förderanträge werden gemäß den auf den Internetseiten der BWB und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz veröffentlichten Auswahlkriterien bewertet.

Nach der sich ergebenden Rangfolge werden - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - die zur Förderung ausgewählten Projekte bestimmt und auf der Internetseite der BWB veröffentlicht.

Stehen Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.“

b) Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für Vorhaben nach Nummern 2.1 bis 2.4 gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 gilt:

Zuwendungen werden auf Antrag ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Zeitablauf bestandskräftig geworden ist oder der Zuwendungsempfänger erklärt hat, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.“

c) Der Nummer 7.5 wird folgender Absatz angefügt:

„Informationen über jede Zuwendung nach Artikel 53, 55 und 56 AGVO von über 500 000 Euro werden auf der Beihilfentransparenzwebsite (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.“

d) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

## II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 19. Januar 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 14. Januar 2021 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 5. März 2019 (ABl. 2019 S. 336) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

<sup>32</sup> Fördervorhaben nach Nummer D.1.1 in Verbindung mit Nummer D.2.2 und nach den Nummern E.1.2, E.1.4.3 sowie E.1.4.4 bedürfen einer schriftlichen Antragstellung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 5. März 2019 (ABl. 2019 S. 336) wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Boldt, Matthias“ ein Absatz, die Wörter „Michael Succow Stiftung“ und ein Absatz eingefügt.
  - b) In Ziffer 3 werden die Wörter „Gemeinde Schöneberg“ gestrichen.
2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

**Denkmalliste des Landes Brandenburg  
Sechzehnte Aktualisierung**

**Bekanntmachung**

des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege  
und Archäologischen Landesmuseums  
Vom 19. Januar 2021

Aufgrund des § 3 Absatz 3 und des § 28 Absatz 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) wurde das für das Land Brandenburg geltende öffentliche Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg erstmals im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 bekannt gemacht. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 BbgDSchG ist die Denkmalliste mit der Bezeichnung des Denkmals und den Angaben zum Ort fortlaufend im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

Nachfolgend wird die Sechzehnte Aktualisierung der Denkmalliste veröffentlicht. Sie berücksichtigt die seit der letzten Aktualisierung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 6 vom 12. Februar 2020 eingetragenen und gelöschten Denkmale sowie Korrekturen und Ergänzungen.

Der Schutz der Denkmale nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Absatz 1 Satz 3 BbgDSchG).

Bodendenkmale und bewegliche Denkmale müssen nicht veröffentlicht werden, wenn dies für ihren Schutz erforderlich ist. Das Inventar eines Denkmals ist geschützt, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste stellt den Bearbeitungsstand zum Redaktionsschluss (31.12.2020) dar. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Fortschreibungen und Veränderungen werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landes-

museums (BLDAM) eingestellt (<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/>).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste ist in die vier kreisfreien Städte und nachfolgend die 14 Landkreise des Landes Brandenburg untergliedert, alphabetisch geordnet und je kreisfreie Stadt beziehungsweise Landkreis in vier ihrerseits untergliederte Abschnitte unterteilt:

- A) Bodendenkmale
  - Neu eingetragene Bodendenkmale
  - Korrekturen, Ergänzungen
  - Löschungen
- B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
  - Neu verabschiedete Grabungsschutzgebiete
- C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
  - Neu verabschiedete Denkmalbereiche
- D) Denkmale übriger Gattungen (Baudenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale und bewegliche Denkmale)
  - Neu eingetragene Denkmale
  - Korrekturen, Ergänzungen
  - Löschungen

Die untergliederten Abschnitte enthalten Tabellen. Die Tabellen, die sich auf Bodendenkmale beziehen, enthalten Angaben zur Lage = Gemarkung, Flur, zur Art des Bodendenkmals und dessen Zeitstellung sowie die Denkmalnummer. Die Tabellen, die sich auf Baudenkmale beziehen, enthalten Angaben zur Adresse und zur Bezeichnung des Denkmals.

Nähere Informationen zu den Denkmalen sind beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) sowie den unteren Denkmalschutzbehörden und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg als unterer Denkmalschutzbehörde zu erfragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Brandenburg an der Havel</b>	S. 155
<b>Cottbus</b>	S. 155
<b>Frankfurt (Oder)</b>	S. 155
<b>Potsdam</b>	S. 156
<b>Barnim</b>	S. 156
<b>Dahme-Spreewald</b>	S. 156
<b>Elbe-Elster</b>	S. 157
<b>Havelland</b>	S. 158